

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bad Sachsa einschließlich Gebührenerhebung

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017, jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 20.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorhalten einer Obdachlosenunterkunft, Haftung

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bad Sachsa im Stadtteil Steina, Am Kirchplatz 2, eine Obdachlosenunterkunft (nachstehend „Unterkunft“) als dauernd betriebene öffentliche Einrichtung. Außerdem kann die Stadt Bad Sachsa bei Bedarf weitere Obdachlosenunterkünfte anmieten, die bei satzungsgemäßer Nutzung nach diesen Vorschriften ebenfalls als öffentliche Einrichtung betrieben werden; Vermieterhausrechte bleiben unberührt.

(2) Diese Satzung gilt für den eingewiesenen Personenkreis sowie alle sonstigen in der Unterkunft aufhaltigen Personen (Besucherinnen und Besucher). Diese Personen haften für alle durch ihr Handeln oder Unterlassen verursachten Schäden in der Unterkunft, dies gilt insbesondere für das stadtseitig bereitgestellte Inventar sowie die bauliche Ausstattung. Für alle Schäden, die durch eingewiesene Personen untereinander bzw. durch Dritte verursacht werden, ist die Stadt Bad Sachsa nicht haftbar.

§ 2 Einweisung, Verlassen, Ordnung in der Obdachlosenunterkunft

(1) Die Einweisung in die Unterkunft, die Raumzuweisung sowie die Verpflichtung zum Räumen der Unterkunft erfolgen durch Verfügung. Der eingewiesene Personenkreis hat bei der Einweisung den Strombezug beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen eigenverantwortlich anzumelden. Die Schlüsselaushändigung kann von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, welche die Kosten für einen möglichen Schlossaustausch mit abdeckt. Die Küchen- und Sanitäranlagen werden als Gemeinschaftseinrichtung genutzt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder weitere Nutzung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht.

(2) Beim Nachweis geeigneten Wohnraumes besteht die Verpflichtung zum unverzüglichen Verlassen der Unterkunft. Bleibt die zugewiesene Unterkunft für länger als einen Monat ungenutzt, besteht offensichtlich keine Obdachlosigkeit mehr und die Stadt Bad Sachsa ist dann zur Räumung nach Absatz 4 der Satzung ermächtigt.

(3) Durch die Einweisung wird kein (privatrechtliches) Mietverhältnis begründet, gleichwohl hat sich das Verhalten aller eingewiesenen Personen an den üblichen Umgangs- und Verhaltensregeln von Mietparteien zu orientieren, insbesondere sind das stadtseitig zur Verfügung gestellte Inventar sowie die bauliche Ausstattung pfleglich zu behandeln. Möbel und sonstige Gegenstände über den unmittelbaren Bedarf hinaus sowie Tiere dürfen nicht in die Unterkunft verbracht werden. Außenantennen, Leitungen und elektrische Geräte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung installiert werden. Ablagerungen von Möbeln, sonstigen Gegenständen sowie Abfällen jeglicher Art sind auf dem gesamten Grundstück verboten. Hinsichtlich der Ruhezeiten und sonstigen Verhaltensweisen ist die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Sachsa vom 01.06.2023 (bzw. jede nachfolgend gültige Verordnung dieser Art) zu beachten.

(4) Nach Beendigung der Einweisung hat der betroffene Personenkreis alle eingebrachten Möbel und sonstigen Gegenstände unverzüglich und vollständig aus der Unterkunft zu entfernen, alle ausgegebenen Schlüssel der aushändigenden Stelle zurückzugeben und den Strombezug beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen eigenverantwortlich abzumelden. Wird dieser Räumungsverpflichtung nicht nachgekommen, kann die Stadt Bad Sachsa auf Kosten der bzw. des Verpflichteten die Gegenstände auslagern oder bei offenkundiger Wertlosigkeit vernichten, jegliche Haftungsübernahme für hierbei entstehende Schäden oder Verluste wird ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn ausgelagerte Gegenstände binnen 6 Monaten nicht abgeholt werden und danach der Vernichtung zugeführt werden. Die Unterkunft ist in besenreinem Zustand zu verlassen.

(5) Die Durchsetzung dieser Satzung erfolgt bei Bedarf mittels Verfügung nach den einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der aktuellen Fassung. Bedienstete der Stadt Bad Sachsa sowie deren Beauftragte haben ungehinderten Zutritt in alle Räume der Unterkunft, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr jedoch nur bei Unaufschiebbarkeit. Verwaltungsvollzugsbeamte sind berechtigt, Weisungen zur Einhaltung der satzungsgemäßen Nutzung zu erteilen und diese im Bedarfsfall mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die monatliche Gebühr für die Nutzung der Unterkunft beträgt für jede eingewiesene Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 230,00 EUR einschließlich der Nebenkosten für Heizung, Wasser-, Kanal-, Müll- und Schornsteinfegergebühren. Eine gesonderte Abrechnung hierüber erfolgt nicht. Bei Nutzungsdauer unter einem Monat beträgt die tägliche Gebühr einschließlich der vorgenannten Nebenkosten 10,00 EUR pro Person. Die Nutzungsgebühr unterliegt der Umsatzsteuerpflicht mit dem am Abrechnungstag gültigen Steuersatz.

(2) Die monatliche Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats bei der Stadtkasse Bad Sachsa einzuzahlen, eine täglich erhobene Gebühr wird am Tag des Verlassens der Unterkunft fällig. Im Familienverband eingewiesene Personen haften gesamtschuldnerisch. Vorübergehende Abwesenheit führt nicht zur (anteiligen) Minderung der Gebührenschuld. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Die Stromkosten (einschließlich aller Nebenkosten für den Strombezug) hat der eingewiesene Personenkreis selbst zu tragen.

(4) Im begründeten Einzelfall kann die Unterkunftsnutzung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, auch kann die Gebührenleistung durch Abtretung gesichert werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten, Gültigkeit

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung normierten Gebote und Verbote können als Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes geahndet werden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

(3) Die Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bad Sachsa vom 21.07.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Sachsa, den 20.06.2024

gez. Quade
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 27.06.2024 im Amtsblatt Nr. 28, Seite 643, für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.